

31. [www.gd.nrw.de](http://www.gd.nrw.de)



Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Postfach 10 07 63 - D-47707 Krefeld

Landesbetrieb  
De-Greif-Straße 195  
D-47803 Krefeld  
Fon: +49 (0) 21 51 3 97-0  
Fax: +49 (0) 21 51 3 97-5 05  
[poststelle@gd.nrw.de](mailto:poststelle@gd.nrw.de)

Helaba  
Girozentrale  
IBAN: DE31300500000004005617  
BIC: WELADED3333

An die Gemeinden  
im Regierungsbezirk Münster

per E-Mail

Bearbeiter: Frau Claßen  
Durchwahl: 897-295  
E-Mail: [classen@gd.nrw.de](mailto:classen@gd.nrw.de)  
Datum: 30. Oktober 2019  
Gesch.-Z.: 31.310/5214/2019

## Durchführung von Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat den Geologischen Dienst NRW – Landesbetrieb – (GD NRW) mit der geowissenschaftlichen Begleitung des Messprogrammes zur Festlegung von Radonvorsorgegebieten in NRW gemäß § 121 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) beauftragt.

Das Vorhaben erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (StrlSchG) vom 27.06.2017, um die wissenschaftlichen Grundlagen zur Ausweisung von Radonvorsorgegebieten zu schaffen.

Im Auftrag des GD NRW führt das **Sachverständigenbüro für Umweltanalytik und Baubiologie, Essen** in der Zeit vom **7. Oktober 2019 bis zum 30. August 2020** in NRW Radon-Bodenluftmessungen im Gelände durch.

Ich bitte auf die beabsichtigte Maßnahme nach beigefügtem Muster in Ihrem Amtsblatt hinzuweisen. Da dem GD NRW keine Mittel für die Veröffentlichung zur Verfügung stehen, dürfen dafür in keinem Fall Kosten entstehen.

Eine Bekanntmachung durch ortsüblichen Aushang ist einer kostenpflichtigen Veröffentlichung vorzuziehen.

Sollten Sie für die Veröffentlichung eine Word-Datei benötigen, so wenden Sie sich bitte per E-Mail an Frau Schneider (E-Mail: [susanne.schneider@gd.nrw.de](mailto:susanne.schneider@gd.nrw.de)).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag:

  
(Ursula Pabsch-Rother)

Anlage

## **Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen**

Das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27.06.2017 sieht vor, dass Radonvorsorgegebiete ausgewiesen werden müssen. Hierzu werden derzeit in Nordrhein-Westfalen Radon-Bodenluftmessungen an 300 Messorten durchgeführt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat den Geologischen Dienst NRW - Landesbetrieb - mit der geowissenschaftlichen Begleitung des Messprogrammes beauftragt.

<b>Zeitraum</b>	<b>Oktober 2019-August 2020</b>
-----------------	---------------------------------

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.